

HOLZFORUM ALLGÄU E.V.

< S a t z u n g >

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Wirkungsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Holzforum Allgäu e.V.“ (Abkürzung: HFA).
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten eingetragen. Er erlangt dadurch die Rechtsfähigkeit. Er führt dadurch den Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.).
- (3) Der Sitz des Vereines ist Immenstadt, Kemptener Straße 39, 87509 Immenstadt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Wirkungsbereich des Holzforum Allgäu e.V. erstreckt sich auf das Bayerische Allgäu, in Ausnahmefällen auch auf angrenzende Gebiete.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Finanzierung, Haftung und Vertretung

- (1) Zweck des Vereines ist es, die Forstwirtschaft, die Sägewirtschaft, die Holzbaubranche, die Holzbe- und -verarbeitung und alle mit dem Holzbau in Verbindung stehenden Planer, Ingenieure und Architekten als eine wesentliche und zugleich traditionelle Grundlage für den Naturhaushalt, die Wirtschaftskraft, für Arbeitsplätze und die kulturelle Identität in der Region Allgäu und seiner Nachbarschaft zu fördern, zu stärken und innovativ weiterzuentwickeln. Die Wertschöpfungskette Holz in ihrer Gesamtheit in der Region Allgäu soll für die Allgemeinheit ersichtlich und transparent dargestellt werden. Dadurch sollen lokale Wirtschaftskreisläufe zum Wohle der Mitglieder und der Region entstehen und weiterentwickelt werden.
- (2) Ein besonderer Schwerpunkt des Holzforum Allgäu e.V. stellt die Förderung und Weiterentwicklung des Holzbaus im Allgäu dar, insbesondere die Rückbesinnung und Weiterentwicklung von Allgäuer Bautraditionen.
- (3) Das energieeffiziente Bauen unter Einbeziehung sämtlicher regenerativer Energieressourcen und die rationelle Verwendung herkömmlicher Energieträger soll vordergründig verfolgt werden. Die Verwendung von umweltfreundlichen Materialien in und am Bau soll Standard werden.
- (4) Es werden nachhaltige und zukunftsweisende energie- und umweltpolitische Ziele unterstützt.
- (5) Eine enge Zusammenarbeit mit dem Energie- und Umweltzentrum Allgäu gGmbH ist vorgesehen.
- (6) Der Verein schafft für alle an der Wertschöpfungskette Holz Beteiligten ein kooperatives branchenübergreifendes Netzwerk, das über ihre bisherigen Organisationsformen und Arbeitszusammenhänge hinausgeht. Diese Plattform bietet die Möglichkeit, zum gegenseitigen Vorteil zusammenzuarbeiten und eine wirksame Interessenvertretung für den Holzbau und die Holzwirtschaft zu realisieren.

- (7) Eine Absatzförderung heimischer Waldprodukte und deren Folgeprodukte ist das Ziel der gemeinsamen Zusammenarbeit.
- (8) Der Verein baut auf der Initiativgruppe Holzbaupreis Allgäu 02 auf.
- (9) Wichtige Teilziele im Rahmen der Vereinstätigkeit sind insbesondere:
 - die Durchführung des Holzbaupreises Allgäu,
 - die Förderung des Absatzes von Holz und Holzzeugnissen der einheimischen Forst-, Säge-, Holzwirtschaft,
 - die Förderung des Transfers von innovativem Wissen in die Region,
 - die Vernetzung des vorhandenen Potenzials in der Region als Grundlage für Innovationen,
 - die Förderung von öffentlichen Bauten sowie Gewerbe- und Wohnungsbauten in Holzbauweise unter Einbeziehung einheimischer Architektur- und Ingenieurbüros, Sägewerke, Zimmereien, Schreinereien und Holzbaunternehmen,
 - die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit,
 - die Information und Weiterbildung von Entscheidungsträgern und Planern,
 - die Förderung des Holzhandwerks und des Holzkunsthandwerkes,
 - die Förderung holzgebundener Energieträger.
- (10) Die Finanzierung des Vereines erfolgt über Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Förderungen, Projektmittel, Kampagnenumlagen, Sponsoring, Spenden, Dienstleistungen und sonstige Mittel.
- (11) Der Verein haftet für seine Tätigkeit mit seinem Vermögen. Eine darüber hinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (12) Der Verein wird durch den ersten und zweiten Vorsitzenden vertreten, wobei jeder alleine vertretungsberechtigt ist (Einzelvertretung). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB. Eine Vertretungsermächtigung kann auch einem Geschäftsführer übertragen werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Holzforum Allgäu e.V. unterscheidet ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereines kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts werden, welche Bestandteil der Wertschöpfungskette Holz im Allgäu und angrenzenden Gebieten ist oder mit der Wertschöpfungskette Holz im Allgäu in Verbindung steht.
- (3) Förderndes Mitglied des Vereines kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts werden, welche sich mit dem Vereinszweck

und den Zielen identifiziert und bereit ist, aktiv an der Wertschöpfungskette Holz im Allgäu mitzuarbeiten. Ein förderndes Mitglied hat nur Stimmrecht bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- (4) Personen, die sich in besonderem Maße um den Holzforum Allgäu e.V. oder um die Förderung der Wertschöpfungskette Holz im Allgäu verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (6) Bei Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand kann innerhalb von 14 Tagen Berufung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig.
- (7) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitgliedes,
 - mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - mit der Auflösung oder Untergang der juristischen Person,
 - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand,
 - durch Ausschluss.

Bei schriftlicher Austrittserklärung kann die Kündigung nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist bis zum 30. Juni erfolgen.

- (8) Verstößt ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen oder diese Satzung, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - Vor dem Beschluss ist dem Mitglied die Möglichkeit einzuräumen, vor dem
 - Vorstand gehört zu werden oder schriftlich Stellung zu nehmen.
 - Der Vorstand hat den Ausschluss schriftlich zu begründen und dieses Dokument
 - dem Mitglied durch Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Innerhalb vier
 - Wochen nach Zugang kann das Mitglied beim Vorstand schriftlich Berufung
 - einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen alle Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist ausgeschlossen.

§ 4 Organisation

- (1) Vereinsorgane sind:
 - der Vorstand,
 - die Mitgliederversammlung,
 - die Geschäftsführung,
 - der Beirat.

- (2) Jede Versammlung / Sitzung der Vereinsorgane ist zu protokollieren. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Arbeit im Verein beruht auf ehrenamtlicher Basis, insoweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist. Aufwendungen, die den Mitgliedern des Vorstandes, des Beirates und der Geschäftsführung in Durchführung von Aufgaben für den Verein entstehen, werden entschädigt.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus max. 11 Mitgliedern:

- a) Erster Vorsitzender
 - b) zweiter Vorsitzender
 - c) bis zu neun weiteren Mitgliedern (Beisitzer).
- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
 - (2) Die Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen.
 - (3) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
 - (4) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß durch die Mitgliederversammlung gewählt worden ist.
 - (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so ist für die verbleibende Restzeit eine Nachwahl anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen.
 - (6) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern.

Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern mit mindestens acht Tagen Frist durch den Vorsitzenden einzuberufen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung für die jeweilige Sitzung bekannt zu geben.
 - (7) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - b) Erstellung des Haushaltsvoranschlages
 - c) Bestellung des Geschäftsführers, des Schriftführers und des Kassenprüfers
 - d) Überprüfung und Kontrolle der Geschäftsführung
 - e) Verbescheidung von Anträgen auf Beitragsermäßigung und Beitragsniederschlagung in besonderen Fällen
 - f) Ernennung der Beiräte
 - g) Entscheidungen nach § 3 der Satzung

(8) Vorstandsvergütung

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- (3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschale festsetzen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich zu laden.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei Verhinderung beider ist vom 1. Vorsitzenden ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Eine bevollmächtigte Vertretung der Stimmabgabe ist zulässig. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen.
- (9) Über Einsprüche von Mitgliedern bezüglich deren Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (10) In der Regel ist über Beschlüsse offen abzustimmen. Auf Antrag wenigstens eines Mitgliedes ist jedoch über die Art der Stimmabgabe durch offene Abstimmung zu entscheiden.
- (11) Jedes Mitglied, gleich ob natürliche oder juristische Person, hat einen Stimmenanteil in Abhängigkeit seiner Beitragsstufe. Bei der Wahl des Vorstandes hat jedes Mitglied eine Stimme.

- (12) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(13) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
- c) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
- d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- e) Beschlussfassung über Art und Höhe der Beiträge
- f) Prüfung der Jahresrechnung
- g) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsvoranschlages
- h) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge gemäß § 3 (6)
- i) Entscheidung über Einspruch wegen Ausschluss
- j) Entscheidung über Ehrenmitgliedschaften
- k) Entscheidung über Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder

§ 7 Geschäftsführung, Geschäftsordnung

- (1) Zur Führung der laufenden Geschäfte unterhält der Verein eine Geschäftsstelle unter Leitung eines Geschäftsführers. Der Vorsitzende bestellt den Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorstand. Der Vorstand schließt mit diesem einen Anstellungsvertrag, der Rechte und Pflichten präzisiert.
- (2) Die Einstellung von Mitarbeitern der Geschäftsstelle erfolgt durch den Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- (3) Der Geschäftsführer übt sein Amt eigenverantwortlich unter Wahrung der Satzung und Beachtung der Beschlüsse der Vereinsorgane aus. Hinsichtlich der ihm zugewiesenen Aufgaben hat er Vertretungsmacht.
- (4) Der Geschäftsführer und die Geschäftsstelle arbeiten auf der Grundlage einer Geschäftsordnung, die durch den Vorstand zu erlassen ist. Inhalt der Geschäftsordnung ist insbesondere:
 - Aufgaben des Geschäftsführers und der Geschäftsstelle,
 - Rechtsgeschäftskompetenz,
 - Haftungsregelung,
 - Tätigkeitsbereiche, wie Vertragswesen, Personalwesen.
- (5) Aufgaben aus dem Bereich der Geschäftsführung sowie externe Dienstleistungen können dem Energie- und Umweltzentrum Allgäu gGmbH übertragen werden.

§ 8 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus maximal 11 Personen. Die Mitgliederorganisationen können ein Beiratsmitglied vorschlagen. Die Amtszeit von Beirat und Vorstand ist identisch. Der Beirat wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Dem Beirat dürfen nicht angehören der Vorstand, die Geschäftsführung und Personen, die beim Verein angestellt sind.
- (3) Der Beirat berät den Vorstand und die Geschäftsführung.

§ 9 Beiträge, Mittelverwendung

- (1) Die Beitragshöhe ist gestaffelt in mehrere Stufen. Die Stufe 1 ist nur natürlichen Personen vorbehalten.
- (2) Die Höhe der Beitragsstufen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung geregelt.
- (3) Der Beitrag ist für das gesamte Kalenderjahr zu zahlen (Jahresbeitrag).
- (4) Erfolgt der Erwerb der Mitgliedschaft erst im Laufe des Kalenderjahres, so wird die Beitragshöhe anteilig ermittelt. Der anteilige Beitrag ist vier Kalenderwochen nach erfolgter Aufnahme in den Verein fällig.
- (5) Die Beiträge sind jeweils am 31.01. des Kalenderjahres im Voraus fällig.
- (6) Ist ein Vereinsmitglied mit zwei oder mehr Jahresbeiträgen im Verzug, so kann es durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.
- (7) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (8) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
- (10) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz der tatsächlich erfolgten Auslagen.
- (11) Guthaben dürfen nur mündelsicher angelegt werden.

§ 10 Schriftführung

- (1) Die Schriftführung obliegt dem Geschäftsführer oder einem vom Vorstand zu bestimmenden Schriftführer. Das Nähere kann die Geschäftsordnung regeln.

§ 11 Prüfung der Rechnungsführung

- (1) Die Prüfung der Rechnungsführung ist einem Kassenprüfer übertragen. Der Kassenprüfer wird vom Vorstand bestellt.

- (2) Eine Personalunion mit den Vorstandsmitgliedern, der Geschäftsführung, weiteren Angestellten des Vereins und dem Schriftführer ist nicht gestattet.
- (3) Der Kassenprüfer kann zu den Vorstandssitzungen beratend hinzugezogen werden.

§ 12 Auflösung des Vereines / Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereines entscheidet die Mitgliederversammlung mit mindestens drei Vierteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder.

Sie beschließt auch über die Verwendung des Vereinsvermögens. Allerdings ist es unzulässig, das Vereinsvermögen an die Mitglieder aufzuteilen.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Vorstandschaft gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Vom Liquidationsbeschluß ab ist der Verein seinen Mitgliedern gegenüber von Leistung frei.

§ 13 Schlußbestimmungen

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand wird bevollmächtigt zur Vornahme von im Rahmen des Eintragsverfahrens etwa erforderlicher Satzungsänderungen.
- (2) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 26. Juni 2003 errichtet.
- (3) Die nachzuweisenden Vorbereitungs- und Gründungskosten für den Verein werden an die jeweiligen Personen und Institutionen rückerstattet.
- (4) Jedermann kann auf Verlangen in die Vereinsatzung Einsicht nehmen.
- (5) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so bleibt die Satzung im Übrigen gleichwohl wirksam. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommen.
- (6) Gerichtsstand ist Kempten.

Beschlossen von der Gründungsversammlung am 26. Juni 2003

Satzungsänderung in der Mitgliederversammlung am 16.06.2015 beschlossen

Satzungsänderung in der Mitgliederversammlung am 15.06.2018 beschlossen